

## Ausübungsberechtigung nach § 7b Handwerksordnung

Nach § 1 Handwerksordnung ist der selbständige Betrieb eines Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben gestattet. Voraussetzung für die Eintragung ist die Meisterprüfung bzw. die fachbezogene Ingenieur-, Industriemeister- oder Technikerprüfung. Es kann auch eingetragen werden, wer eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung von der Handwerkskammer erhalten hat.

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 (Schornsteinfeger), 33 (Augenoptiker), 34 (Hörgeräteakustiker), 35 (Orthopädietechniker), 36 (Orthopädieschuhmacher) und 37 (Zahntechniker) der Anlage A, erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
3. die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.“

### Bitte beachten Sie:

- Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung berechtigt nicht zur Ausbildung von Lehrlingen und nicht zur Führung des Meistertitels;
- Erst die Erteilung der Ausübungsberechtigung und die Eintragung in der Handwerksrolle berechtigt zur selbständigen Ausübung des Handwerks;
- Die Erteilung der Ausübungsberechtigung ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer verbunden.

**Die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Antrag, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, Fortbildungsprüfungen, etc.) beschleunigt die Bearbeitung Ihres Antrages und verbessert die Aussichten auf eine Erteilung.**